

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Partner Medienhaus GmbH & Co. KG

## §1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Partner Medienhaus GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verlag“ genannt) und seinem Kunden (Werbeauftraggeber) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Werbeauftraggebers erkennt der Verlag nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Verlag dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## §2. Vertragsschluss

Aufträge für Anzeigen können schriftlich per E-Mail, Fax oder Post erteilt werden. Auf der Grundlage des Auftrags erstellt der Verlag den Vertrag. Erst mit diesem Vertrag wird der Werbeauftrag gültig. Individuelle Vereinbarungen zwischen Verlag und Auftraggeber haben schriftlich zu erfolgen. Für Haftungsfragen bei Übermittlungsfehlern siehe §12.

## §3. Werbeauftrag

Werbeauftrag ist der Vertrag zwischen „Partner“, der Medienhaus GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verlag“ genannt), und einem Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“ oder „Werbeauftraggeber“) über die Veröffentlichung eines Werbemittels in einer oder mehreren Ausgaben der Zeitschrift „Partner“ und/oder im Internet. Der Verlag kann bei einem Werbeauftrag für eine oder zwei Publikationen den Auftrag ablehnen. Im Auftrag wird die Nummer der Ausgabe bezeichnet, in der der Werbeauftrag geschaltet sein wird. Der Auftraggeber kann bei einem 6-monatigen Werbeauftrag einmalig, bei einem 12-monatigen Auftrag bis zu drei Mal auf die Schaltung verzichten, vorausgesetzt der Verlag stimmt zu. Der Auftraggeber hat den Verlag über seine Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Monats schriftlich zu unterrichten.

## §4. Anzeigenschluss

Aufträge für Anzeigen in der Zeitschrift werden nach dem Anzeigenschluss (zu finden in der letzten Ausgabe) nicht akzeptiert. Annahme von Aufträgen nach dem Anzeigenschluss sind nur unter besonderen Bestimmungen möglich (siehe §9).

## §5. Platzierung von Anzeigen

Der Verlag behält sich das Recht vor, die Anzeigen in der selbstgewählten und konzeptgemäßen Reihenfolge zu publizieren. Für jede Rubrik existiert die dafür vorgesehene Platzierung. Für spezielle Platzierungswünsche des Auftraggebers können zusätzliche Gebühren anfallen (siehe §9).

## §6. Kündigung

Anzeigenaufträge können nur schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem gewöhnlichen Postwege gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende. Im Fall der vorzeitigen Kündigung kann der Verlag den Preis bereits veröffentlichter Anzeigen auf der Grundlage der aktuell gültigen Preisliste umrechnen. Zu diesem umgerechneten Preis fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr i.H.v. 50 EUR an. Der Verlag kann den Vertrag auflösen, wenn der Kunde beispielsweise seine Rechnungen nicht regelmäßig begleicht. Sollte sich im Laufe der Vertragslaufzeit die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ergeben, so kann der Verlag auch in diesem Fall den Vertrag kündigen.

Ansonsten erfolgt die Beendigung des Vertrages zwischen der Partner Medienhaus GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber automatisch entsprechend der Vertragslaufzeit.

## §7. Haftung für den Inhalt der Anzeige

Der Auftraggeber ist selbst für den rechtlich einwandfreien Zustand der Anzeige verantwortlich. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die bereitgestellten Manuskripte, Texte und Bilder etc. für die jeweiligen Zwecke, insbesondere für redaktionelle Beiträge, ein uneingeschränktes Veröffentlichungsrecht besteht. Auch hat er dafür zu sorgen, den Verlag von jeglicher Haftung für urheberrechtliche Ansprüche Dritter freizustellen. Der Verlag „Partner“ ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Anzeige womöglich Rechte Dritter verletzt.

## §8. Zahlung: Fälligkeit und Verzug

Der Kunde kann den Kaufpreis per Rechnung, Kreditkarte oder Lastschriftverfahren zahlen. Bei Lieferungen in das Ausland übernimmt der Kunde die zusätzlichen Steuern und Zölle. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Mahn- und Inkassokosten, die durch Zahlungsverzug des Werbeauftraggebers entstehen, trägt der Werbeauftraggeber. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrags bis zur Bezahlung einstellen und Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit, das Erscheinen weiterer Anzeigen, abweichend von einem ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des gesamten Anzeigenentgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Wird ein Auftrag für nur eine Ausgabe gewünscht, so kann der Verlag eine Vorauszahlung verlangen. Im Falle dass bis zum genannten Datum kein Geldeingang verzeichnet wird, wird der Werbeauftrag nicht publiziert. Der Verlag „Partner“ ist berechtigt, bei unberechtigten Rückbuchungen von Lastschriften oder Scheckrückgaben durch den Kunden bzw. dessen Bank sowie bei Mahnungen neben etwaigen Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr von EUR 8,00 zu erheben. Der Auftraggeber kann bei Vertragsschluss selbst wählen, wie er die Rechnung erhalten möchte (per Post oder E-Mail). Die gesetzliche Frist zur Rückgabe der Lastschrift ist ausreichend zur Rechnungsprüfung und um eine ggf. erforderliche Überprüfung zu veranlassen. Bei Dauerschuldverhältnissen kann der „Partner“ Verlag die Vergütung nach Anündigung mit einer Frist von zwei Monaten der Marktlage entsprechend anpassen. Der Kunde kann einer Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhöhungsverlangens widersprechen, mit der Folge, dass beide Parteien den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen können. Ansonsten wird der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kundendaten (Anschrift, E-Mailadresse oder Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene E-Mail-Konto ab dem Zeitpunkt der Angabe erreichbar ist, und nicht aufgrund von Weiterleitung, Stilllegung oder Überfüllung des E-Mail-Kontos ein Empfang von E-Mail-Nachrichten ausgeschlossen ist. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach und muss der „Partner“ Verlag die persönlichen Daten des Kunden recherchieren, so trägt der Kunde die hiermit anfallenden Kosten.

## §9. Abweichende Preise

Für Anzeigenaufträge, die nach Anzeigenschluss eintreffen, und/oder für besondere Platzierungswünsche kann der Verlag abweichende Preise festlegen.

## §10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Verlag „Partner“ und sein Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die die andere Partei aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf diese nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

## §11. Gewährleistung und Reklamation

### 1. B2B (Business-to-Business)

Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung der fehlerhaften Anzeige (или drei Wochen nach der Veröffentlichung der fehlerhaften Anzeige in der jeweiligen Zeitschriftenausgabe) reklamiert und geltend gemacht werden. Nicht offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Anzeige reklamieren. Bei fehlerhaftem Abdruck der Anzeige, trotz rechtzeitiger Lieferung der einwandfreien Druckunterlagen sowie rechtzeitiger Reklamation, kann der Auftraggeber den Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige verlangen. Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten verjähren 12 Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige.

### 2. B2C (Business-to-Consumer)

Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung sowie drei Wochen nach der Veröffentlichung der fehlerhaften Anzeige in der jeweiligen Zeitschriftenausgabe reklamiert und geltend gemacht werden. Nicht offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung reklamieren. Bei fehlerhaftem Abdruck der Anzeige, trotz rechtzeitiger Lieferung der einwandfreien Druckunterlagen sowie rechtzeitiger Reklamation, kann der Auftraggeber den Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige verlangen.

## §12. Haftung

Der Verlag haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund mindestens leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Werbeauftrags überhaupt erst ermöglicht. Die Haftung seitens des Verlages ist ausgeschlossen u.a. bei zeitlichen Verzögerungen der Veröffentlichung, bei Unmöglichkeit der Leistung aus technischen Gründen, bei Bearbeitung des Materials durch den Nutzer oder andere nachgeschaltete Dritte, bei Nichtverwertbarkeit wegen technischer Inkompatibilität der Daten.

Der Verlag haftet nicht für Übermittlungsfehler (siehe §2 Vertragsschluss). Beachtet der Auftraggeber die Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von digitalen Druckunterlagen nicht, stehen ihm keine Ansprüche wegen fehlerhafter Anzeigenveröffentlichung zu. Dies gilt auch, wenn er sonstige Regelungen dieser AGB und der Preisliste nicht beachtet. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass übermittelte Dateien, insbesondere der E-Mailverkehr, frei von Computerviren, Trojanern und Würmern sowie anderer Schadsoftware wie Malware (nachfolgend Viren genannt) sind. Dateien mit Viren kann der Verlag löschen, sofern das von uns verwendete Antivirenprogramm die beschädigte Datei nicht reparieren konnte. Der Auftraggeber wird über den Virenfund benachrichtigt und gebeten, innerhalb einer angemessenen Frist eine virenfreie Datei zu schicken. Sollte auch diese E-Mailsendung mit Viren beschädigt sein, so wird der Auftraggeber auch darüber in Kenntnis gesetzt. Um die ordnungsgemäße Schaltung der Anzeige zu gewährleisten, wird bei hartnäckigem Befall gebeten, dafür zu sorgen, das benötigte Material im Einzelfall auf einem anderen Kommunikationsweg zu übermitteln.

## §13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort im B2B ist Dortmund (Deutschland). Das bedeutet, dass Erfüllungsort für die Zahlung sowie für die Lieferungen der Sitz des Verlages „Partner“ ist. Auch der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und/oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Firmensitz des Verlegers.

Für die Geschäfts- und Vertragsbeziehungen gilt das deutsche Recht.

## §14. Änderungsvorbehalt

Hat eine Gesetzesänderung und/oder die Rechtsprechung zur Folge, dass einzelne Klauseln ab einem bestimmten Zeitpunkt als unwirksam, ungültig, veraltet oder strittig gelten, so ist der Verlag verpflichtet, diese entsprechend zu ändern. Wenn aufgrund der Marktsituation oder der firmeninternen Prozesse eine Änderung der AGB notwendig ist, so werden unsere AGB zeitnah und innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend angepasst. Steht eine AGB-Änderung bevor, so wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt. Sobald die geänderten AGB zur Verfügung stehen, werden diese dem Auftraggeber auf dem Postwege, per Fax oder E-Mail zugeschickt. Der Auftraggeber hat ab Erhalt der geänderten AGB vier Wochen Zeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Widerspricht der Auftraggeber in dieser Frist nicht, so gelten die geänderten AGB. Ändert sich das Gesetz und/oder die Rechtsprechung bezüglich der AGB, und wird für die Anpassung der AGB keine gesetzlich vorgeschriebene und angemessene Frist gegeben, so gilt eine vom Verlag „Partner“ bestimmte Anpassungsfrist.

## §15. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Regelungslücken.